

fammengestellt und erläutert von A. von Grichsen, Ständesbeamter zu Berlin," Preis 1,50 Mark

und

„Die Führung der Ständesregister. Praktische Anleitung für Ständesbeamte in Beispielen systematisch zusammengestellt und erläutert," von demselben Verfasser, Preis 2 Mark

als auf sehr brauchbare Hilfsmittel bei Ausübung ihres Berufs hierdurch aufmerksam gemacht.

Weimar, den 27. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[58] III. Zu Veranlassung eines Antrags des Herrn Staatssekretärs im Reichs-Justizamt wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in den Urtheilen die Personen zu bezeichnen, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Proceßbevollmächtigte vertreten haben.
2. Die Bezeichnung erfolgt nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vertreters. Sie hat in der Weise zu geschehen, daß hinter der in dem § 284 Nr. 1 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Parteien und zwar für jede Partei hinter dem die Parteistellung andeutenden Ausdruck die Worte hinzugefügt werden: „vertreten durch u. s. w.“
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind sofort in Anwendung zu bringen, und es ist im Falle von Neuanschaffungen der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu den Urschriften und Ausfertigungen der Urtheile zu verwendenden Formulare für eine entsprechende Ergänzung derselben Sorge zu tragen.

Weimar, den 30. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.